



## Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Führung einer Privapothek (Selbstdispensation)

Privatapotheken dienen Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten sowie Tierärztinnen und Tierärzten dazu, die bei Ihnen in Behandlung stehenden Patientinnen und Patienten beziehungsweise Tiere mit Heilmitteln zu versorgen. Die Bewilligung erlischt ohne weiteres, wenn die Bewilligung zur Berufsausübung erlischt.

### 1 Personalien

Name

Vorname

Geburtsdatum

Geschlecht

weiblich  männlich

GLN-Nr.

### 2 Berufsausübung

#### 2.1 Bewilligung zur Berufsausübung

Verfügen Sie über eine gültige Berufsausübungsbewilligung als Ärztin oder Arzt,  Ja  Nein<sup>1</sup>  
Zahnärztin oder Zahnarzt, Tierärztin oder Tierarzt des Kantons Appenzell Ausserrhoden  
oder haben Sie gleichzeitig ein Gesuch für eine solche eingereicht?

#### 2.2 Weiterbildungsnachweis als fachtechnisch verantwortliche Tierärztin / Tierarzt

Verfügen Sie über einen gültigen (nicht älter als fünf Jahre) Weiterbildungsnachweis als  Ja  Nein<sup>2</sup>  
fachtechnisch verantwortliche Tierärztin / Tierarzt (FTVT)?

<sup>1</sup> Eine Bewilligung zur Berufsausübung des Kantons Appenzell Ausserrhoden ist Voraussetzung für eine Bewilligung zur Führung einer ärztlichen Privapothek (Selbstdispensation). Prüfen Sie unter <https://www.medregom.admin.ch>, ob dort eine Berufsausübungsbewilligung eingetragen ist. Falls dies nicht der Fall ist, beantragen Sie eine Berufsausübungsbewilligung als Ärztin oder Arzt, Tierärztin oder Tierarzt, Zahnärztin oder Zahnarzt bei der Fachstelle Gesundheitsfachpersonen.

<sup>2</sup> Tierärztinnen und Tierärzte müssen über einen gültigen (nicht älter als fünf Jahre) Weiterbildungsnachweis als fachtechnisch verantwortliche Tierärztin/ Tierarzt verfügen (Weiterbildung gemäss Art. 20 Tierarzneimittelverordnung (TAMV, SR 812.212.27)).



### 2.3 Betriebsstandort im Kanton Appenzell Ausserrhoden

Name der Institution \_\_\_\_\_

Strasse \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_ PLZ \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Website \_\_\_\_\_

Rechtsform \_\_\_\_\_

Praxistyp  Einzelpraxis  Praxisgemeinschaft

### 2.4 Bisherige Bewilligungen

Wurde Ihnen die Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke in einem anderen Kanton oder Land eingeschränkt, verweigert oder entzogen?  Ja<sup>3</sup>  Nein

### 3 Umfang der Abgabe von Arzneimitteln

Nur eingeschränktes Sortiment (z.B. auf Fachgebiet)  Ja  Nein

Kühlschrankpflichtige Arzneimittel (2°C – 8°C)  Ja  Nein

Betäubungsmittel und / oder psychotrope Stoffe  Ja  Nein

Andere nicht von Swissmedic zugelassene Arzneimittel  Ja<sup>4</sup>  Nein

### 4 Arzneimittel: Lagerung und Abgabe

Ich bestätige das Vorhandensein eines Qualitätssicherungssystems für die Lagerung und die Abgabe von Arzneimitteln.

Ich bestätige das Vorhandensein adäquater Räumlichkeiten zur Lagerung der Arzneimittel.

<sup>3</sup> Bitte legen Sie die entsprechenden Unterlagen bei.

<sup>4</sup> Bitte regeln Sie die Handhabung dieser Arzneimittel in Ihrem QSS.



## Vollständigkeit und Dauer der Bearbeitung

Das Gesuch wird erst nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen geprüft. Die Bearbeitung des Gesuchs dauert ab dem Zeitpunkt, in welchem alle Unterlagen vollständig vorliegen, in der Regel vier Wochen. Die amtliche Verfügung wird Ihnen per Post an Ihre Wohnadresse in der Schweiz zugestellt.

Bitte geben Sie eine Zustelladresse in der Schweiz an, wenn Sie im Ausland wohnhaft sind.

---

## Gebühren

Eine Gesuchstellung ist verbindlich und kostenpflichtig. Für die Ausstellung oder Verweigerung der Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke wird eine Gebühr von Fr. 200.-- fällig.

Bitte geben Sie eine Zustelladresse in der Schweiz an, wenn Sie im Ausland wohnhaft sind.

---

## Hinweis

Sämtliche Änderungen bei den erfragten Angaben und den eingereichten Unterlagen sind meldepflichtig. Die Abgabe von Arzneimitteln (Selbstdispensation) ist erst nach Erhalt der Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke zulässig. Bei einer Verlegung der Praxisadresse muss die Weiterführung der Privatapotheke am neuen Praxis-standort der Heilmittelkontrolle schriftlich gemeldet werden. Beim Wechsel der fachtechnischen Leitung der Privatapotheke ist ein neues Gesuch zu stellen.

## Bestätigung

Die oder der Unterzeichnende bestätigt mit ihrer oder seiner Unterschrift, dass die eingeforderten und gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Name, Vorname

---

Funktion

---

Ort, Datum

---

Unterschrift, Stempel<sup>5</sup>

---

---

<sup>5</sup> Das Gesuch muss von derjenigen Person unterzeichnet werden, welche um die Erteilung der Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke ersucht.



### Anhang: Beilagen zum Gesuch um Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke

**Hinweis:** Fremdsprachige Dokumente sind in einer beglaubigten Übersetzung auf Deutsch einzureichen. Dokumente, welche im Original eingereicht werden müssen, sind per Post nicht geheftet einzureichen. Beachten Sie, dass diese Dokumente nicht retourniert werden.

#### Qualitätssicherungssystem (QSS) und Räumlichkeiten

- |  |             |
|--|-------------|
| <input type="checkbox"/> Inhaltsverzeichnis des Qualitätssicherungssystems bezüglich Selbstdispensation und Lagerung der Arzneimittel <sup>6</sup> | Kopie / PDF |
| <input type="checkbox"/> Grundriss der Räumlichkeiten. Darauf muss ersichtlich sein, wo die Arzneimittel aufbewahrt werden.                        | Kopie / PDF |

#### Folgendes Dokument ist nur beizulegen, wenn Sie Tierärztin oder Tierarzt sind

- |   |             |
|---|-------------|
| <input type="checkbox"/> Weiterbildungsnachweis als fachtechnisch verantwortliche Tierärztin / Tierarzt (FTVT) (nicht älter als fünf Jahre) | Kopie / PDF |
|---|-------------|

#### Folgende Dokumente sind nur beizulegen, wenn Ihnen die Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke in einem anderen Kanton oder anderen Land eingeschränkt, verweigert oder entzogen wurde

- |  |             |
|--|-------------|
| <input type="checkbox"/> Schriftliche Begründung unter Beilage der Akten | Kopie / PDF |
|--|-------------|

<sup>6</sup> Für die Abgabe von Arzneimitteln ist das Vorhandensein eines Qualitätssicherungssystems (QSS), das der Art und Grösse des Betriebes angepasst ist, eine Bewilligungsvoraussetzung (Art. 30 HMG).